

ARGENTINIEN

Beschluss 614/2015. Holzverpackungsmaterial und Stauholz.

(Resolución 614/2015. Embalajes de Madera y Maderas de Soporte y Acomodacion)

Quelle: <https://servicios.infoleg.gob.ar/infolegInternet/verNorma.do?id=256569>, aufgerufen am 29.07.2026

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 03.08.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 2019/679

M2 Beschluss 2025/980

SERVICIO NACIONAL DE SANIDAD Y CALIDAD AGROALIMENTARIA

Beschluss 614/2015. Holzverpackungsmaterial und Stauholz.

Buenos Aires, 01. Dezember 2015

...

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

...

ARTIKEL 2. ► **M2** Zweck der Vorschrift. Jegliches Holzverpackungsmaterial, das im Land eintrifft oder in das Land eingeführt wird, ist entrindet und frei von Insekten und/oder Anzeichen biologischer Aktivität. Diese Verpackungen können aus einem beliebigen Land stammen und sind gemäß ISPM Nr. 15 behandelt und markiert. ◀

...